

Nr. 237 | April 2015

## IN EIGENER SACHE

# LIEBE KUNDEN, GESCHÄFTSFREUNDE, LESERINNEN UND LESER

**Der Frühling kommt uns mit grossen Schritten entgegen und wir freuen uns auf wärmende Sonnenstrahlen und höhere Temperaturen. Nachfolgend machen wir Sie auf einige Neuerungen aufmerksam.**

### NEUERUNGEN IN DER STEUERERKLÄRUNG 2014

Die gewichtigste Neuerung für die aktuelle Steuererklärung ist die **Streichung der Berufskostenpauschale** von CHF 7 200 pro Jahr. Bisher konnten Steuerpflichtige bei den Kantons- und Gemeindesteuern Berufskosten von pauschal CHF 7 200 in Abzug bringen, ohne diesen Betrag begründen zu müssen. **Neu müssen die Berufskosten** in jedem Fall **effektiv** deklariert werden. **Dadurch müssen insbesondere Steuerpflichtige mit einem kurzen Arbeitsweg mit einer höheren Steuerbelastung rechnen.**

### STEUERSPARTIPPS FÜR 2015

Ergänzend weisen wir Sie mit Blick aufs Jahr 2015 auf ausgewählte Steuerspartipps hin.

#### **Renovation von Liegenschaften**

Eigentümer von Liegenschaften haben im Kanton Bern ein jährliches Wahlrecht, ob sie den Pauschalabzug für Unterhaltskosten von 10% (Alter der Liegenschaft < 10 Jahre) bzw. 20% (Alter der Liegenschaft > 10 Jahre) geltend machen wollen. Der Pauschalabzug bemisst sich auf dem Eigenmietwert bzw. den Mieterträgen. Abziehbar sind nur die sogenannte «werterhaltenden Liegenschafts- bzw. die Unterhaltskosten» (z.B. Einbau neue Fenster), während die «wertvermehrenden Liegenschaftskosten» (z.B. erstmaliger Anbau eines Wintergartens) bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig sind. Bei gewerblich genutzten Liegenschaften können nur die effektiven Kosten zum Abzug gebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass geplante Unterhaltsarbeiten möglichst im gleichen Jahr ausgeführt werden, so dass die Kosten höher sind als der Pauschalabzug. Der Pauschalabzug wird immer gewährt, auch wenn keine Unterhaltskosten angefallen sind.

Damit die effektiven Unterhaltskosten abgezogen werden können sind folgende Formvorschriften einzuhalten: (Praxis Kt. BE):

- Es ist immer das **Rechnungsdatum** massgebend.
- **Akontorechnungen** werden einkommenssteuerlich nicht berücksichtigt.
- Im Ergebnis bedeutet das, dass nur die effektiv erbrachten Leistungen umfassenden **Teilrechnungen** und **Schlussrechnungen** in Abzug gebracht werden können.

Bei geschicktem Umgang mit diesen Grundsätzen kann im konkreten Fall das steueroptimale Ergebnis anvisiert und erreicht werden. Bei grösseren Renovationen ist darauf zu achten, dass die Kosten auf zwei Jahre verteilt werden, damit das steuerbare Einkommen nicht unter NULL fällt.

#### **Weiterbildungskosten**

Sollten Sie Weiterbildungen absolviert haben, so denken Sie bitte daran, dass sämtliche damit verbundenen Auslagen abzugsfähig sind; Schulgebühren, Reisekosten (auch mit dem Auto), notwendige Hotelübernachtungen, Materialkosten, Parkings usw. Erst ab 2016 sind auch Ausbildungskosten (z.B. berufliche Neuorientierung) abzugsberechtigt.

### PERSONELLES

#### **Austritt:**

Frau Margreth Maeder hat uns auf den 31. März 2015 verlassen. Sie war seit 1998 bei uns als Sachbearbeiterin und Treuhänderin mit eidg. Fachausweis sowie Mitglied des Kaders tätig. Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre wertvolle Mitarbeit und wünschen ihr auf ihrem weiteren Lebensweg das Allerbeste, Gesundheit und Erfolg in der beruflichen Zukunft.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### HERZLICHST

**IHRE SEEWER TREUHAND AG**

# UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III (USR III)

## WORUM GEHT ES?

Die Schweiz gilt international als sehr attraktiver Standort für Unternehmen. Dies nicht zuletzt aufgrund der über viele Jahre gewachsenen steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Finanz- und Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre hat dazu geführt, dass etliche Länder auf der Suche sind nach zusätzlichen Einnahmen. So sieht sich die Schweiz unter dem Druck der EU, der G20 und der OECD gezwungen, ihr Steuersystem anzupassen. Insbesondere die bewährten Steuerregime der Holdinggesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Gemischten Gesellschaften waren Kern des Anstosses. Eine ersatzlose Abschaffung dieser Steuerregime auf der kantonalen Ebene würde dazu führen, dass die Schweiz als Unternehmensstandort deutlich an Attraktivität einbüßen würde. Als Folge davon bestünde die Gefahr, dass neue Unternehmensansiedlungen und die damit verbundenen Investitionen sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze ausblieben. Zudem bestünde das Risiko, dass bereits hier angesiedelte Unternehmen ihre Aktivitäten und ihre Wachstumsinvestitionen in besser positionierte Steuerstandorte verschieben könnten. Der grosse Nutzen der Regimegesellschaften für die schweizerische Volkswirtschaft lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Sie stellen eine Vielzahl von hochqualifizierten Arbeitsplätzen zur Verfügung
- Sie generieren eine grosse Nachfrage nach Dienstleistungen
- Sie sind verantwortlich für ungefähr die Hälfte des jährlichen Gewinnsteueraufkommens des Bundes
- Sie sind verantwortlich für einen massgebenden Anteil des Gewinnsteuersubstrats auf Stufe Kantone und Gemeinden

Nicht zu vernachlässigen sind weiter die Steuererträge der Angestellten dieser Gesellschaften sowie die Nachfrageeffekte auf die ihnen nachgelagerten Unternehmen. Sämtliche Schweizer Steuerzahler und insbesondere auch die ordentlich besteuerten Schweizer Unternehmen, darunter viele KMU, profitieren vom massiven Steuerbeitrag der Regimegesellschaften.

Aus diesem Grund ist es enorm wichtig, die erzwungene Abschaffung dieser Sonderregelungen durch geeignete Massnahmen abzufedern, so dass die Schweiz als Unternehmensstandort international weiterhin attraktiv bleibt. Der Bundesrat hat im Rahmen der USR III eine umfassende Reform in Angriff genommen und im Herbst 2014 in die Vernehmlassung geschickt.

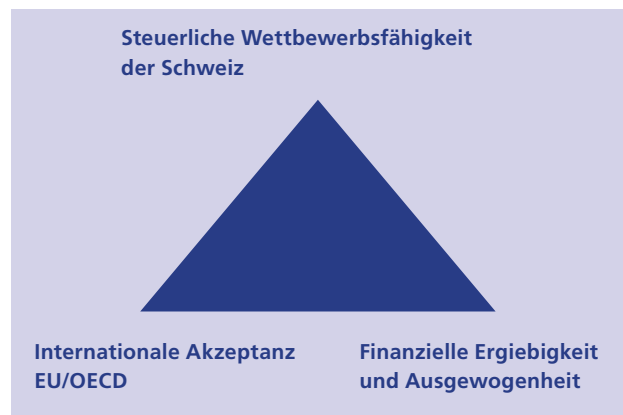
## WAS SIND DIE ZIELE

### DER UNTERNEHMENSSTEUERREFORM?

Die Reform soll den langwierigen Steuerkonflikt mit der EU, der G20 und der OECD beilegen. Sie soll die kritisierten kantonalen Steuerprivilegien für die Regimegesellschaften durch moderne Besteuerungsregeln mit höherer internationaler Akzeptanz ersetzen. Sie bewegt sich im Spannungsfeld von internationaler Akzeptanz, Wettbewerbsfähigkeit und finanzieller Tragbarkeit. Weiter bezweckt sie, die Position der Schweiz im internationalen Wettbewerb um Erträge aus mobilen (d.h. rasch in andere Länder verlegbaren) Aktivitäten zu stärken, um nachhaltig die Arbeitsplätze zu sichern und die Innovationskraft der Schweizer Wirt-

schaft zu fördern. Zudem soll die Reform die Steuerausfälle infolge Abschaffung der Regimegesellschaften kompensieren können.

### Die Ziele der USR III auf einen Blick



## INHALTE UND NEUERUNGEN

### DER UNTERNEHMENSSTEUERREFORM

#### *Innovations- und Lizenzbox:*

Die Innovationsbox soll Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstätigkeiten und die damit verbundene Wertschöpfung steuerlich begünstigen. Sie führt Einkünfte aus der Verwertung von qualifizierenden Immaterialgüterrechten vom übrigen Ertrag gesondert einer privilegierten Besteuerung zu. Die Funktionsweise einer Innovationsbox hängt von folgenden Fragen ab:

- Welche Immaterialgüterrechte (Lizenzen, Patente, usw.) qualifizieren sich für die Innovationsbox?
- Wie wird der relevante Ertrag berechnet?
- Wie hoch ist die tatsächliche steuerliche Entlastung (in der EU zwischen 50% bis 80% zu Steuersätzen von 2,5% bis 15%)
- Wie regelt man den Übergang von der ordentlichen oder privilegierten Besteuerung in eine Innovationsbox?

Zahlreiche Länder haben das Prinzip der Innovationsbox bereits im nationalen Steuerrecht verankert, mit sehr unterschiedlichen Lösungen und Gestaltungen. Der Anwendungsbereich der Innovationsbox wird vermutlich im Bereich der KMU eher eine untergeordnete Bedeutung haben, trägt jedoch wesentlich zur Standortattraktivität der Schweiz für Forschung und Entwicklung bei.

#### *Zinsbereinigte Gewinnsteuer:*

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer beseitigt die steuerliche Diskriminierung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital. Dabei handelt es sich um einen steuerlichen Abzug für eine angemessene, kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals. Die bisherige Gewinnsteuer lässt nur den Abzug von Zinsen auf Fremdkapital zu. Die Vorteile sind:

- Einer übermässigen Verschuldung von Unternehmen wird entgegengewirkt
- Es werden Investitionsimpulse gesetzt
- Es werden Anreize zu überdurchschnittlicher Eigenfinanzierung von Unternehmen gesetzt

In Belgien, Liechtenstein, Italien und Lettland wurde die zinsbereinigte Gewinnsteuer in unterschiedlicher Ausgestaltung bereits

eingeführt. Für die Umsetzung in der Schweiz soll voraussichtlich zwischen einem Kerneigenkapital und einem Sicherheitseigenkapital unterschieden werden, wobei nur auf dem Sicherheitseigenkapital ein Zinsabzug gewährt werden soll. Das Sicherheitseigenkapital ist derjenige Teil, welcher das Kerneigenkapital übersteigt. Hier werden insbesondere sehr gut mit Eigenkapital ausgestattete Gesellschaften profitieren, also auch die KMU.

#### Statuswechsel:

Steuerbelastungsunterschiede werden berücksichtigt, die beim Wechsel zu Lizenzboxen oder bei der Abschaffung vom privilegierten Steuerstatus (Holdinggesellschaft etc.) entstehen. Die stillen Reserven werden so besteuert, wie es der Steuerbelastung vor dem Statuswechsel entspricht. Diese Möglichkeit, stille Reserven steuerneutral aufzudecken, gilt auch für Neuzuzüger.

Beispiel: Eine Gesellschaft, die ihren Status als Holdinggesellschaft verliert, darf ihre zum Zeitpunkt des Statuswechsels vorhandenen stillen Reserven in der Steuerbilanz für die Kantonssteuern ohne Gewinnsteuerfolgen aufwerten (sog. Step-Up). Mittels künftiger steuerwirksamer Abschreibungen des Step-Up kann in den Folgejahren die Gewinnsteuerbelastung signifikant reduziert werden.

#### Kapitalsteuern:

Hier sind zwei Varianten in der Vernehmlassung:

- Vollständige Abschaffung der Kapitalsteuern
- Privilegierung bestimmter Aktiven-Kategorien.

Die vollständige Abschaffung der Kapitalsteuern würde zu entsprechenden Steuerausfällen in den Kantonen führen, wobei hier zu erwähnen ist, dass bereits einige Kantone die Kapitalsteuern an die Ertragssteuern anrechnen. Bei der Privilegierung von Aktiven sind insbesondere Positionen wie Beteiligungen, Immaterialgüterrechte und Wertschriften betroffen, welche heute bereits mit dem tieferen Kapitalsteuersatz für Holdinggesellschaften besteuert werden. Welche Variante letztendlich eingeführt wird, ist noch offen.

#### Emissionsabgabe auf Eigenkapital:

Die Abschaffung der Emissionsabgabe (1% auf Eigenkapital) steht seit geraumer Zeit in der politischen Diskussion. Die Abschaffung dieser Steuer würde die Standortattraktivität stärken und wäre wünschenswert. Aktuell gilt bereits ein Freibetrag auf Eigenkapital von CHF 1,0 Mio., wovon ein wesentlicher Teil der KMU bereits heute profitieren kann.

#### Verbesserung beim Beteiligungsabzug:

Richtet eine Kapitalgesellschaft eine Dividende an ihre Muttergesellschaft aus und wird diese Dividende besteuert, kann sich eine wirtschaftliche Mehrfachbelastung ergeben. Das schweizerische Steuerrecht trägt diesem Umstand Rechnung, indem die Dividende bei der Muttergesellschaft privilegiert besteuert wird. Dieses Privileg (sog. Beteiligungsabzug) führt im geltenden Recht zu einer weitgehenden, aber nicht vollständigen Steuerbefreiung der Dividende oder anderer Beteiligungserträge. Technisch basiert deshalb der Beteiligungsabzug nicht auf einer Reduktion der Bemessungsgrundlage, wie es in anderen Ländern typischerweise der Fall ist. Beteiligungserträge und Kapitalgewinne gehören vielmehr zum steuerbaren Gewinn, der Steuerbetrag wird dann anteilmässig gekürzt.

#### BEISPIEL: STEUERBETRAG CHF 10 000, BETEILIGUNGSABZUG 90%, STEUER SOMIT NOCH CHF 1000, REST FÄLLT WEG.

Die Erweiterung des Beteiligungsabzuges soll nun nach der Vorlage des Bundesrates wie folgt aussehen:

- Beteiligungserträge und Kapitalgewinne werden aus der Bemessungsgrundlage ausgeklammert und gehören nicht mehr zum steuerbaren Gewinn
- Spiegelbildlich sind auch Wertberichtigungen und Abschreibungen gewinnsteuerlich nicht mehr relevant
- Finanzierungskosten und Verwaltungsaufwand werden nicht mehr berücksichtigt, d.h. die Freistellung der Beteiligungserträge und Kapitalgewinne wäre stets eine vollumfängliche
- Die Mindestbeteiligungsquote von 10% entfällt

Diese Anpassung des Beteiligungsabzuges würde dazu führen, dass diese Gewinne vollständig befreit würden. Aus den Kreisen der Wirtschaftsverbände ist man mit diesen Anpassungen noch nicht zufrieden, es wird sich zeigen wo in der Vernehmlassung noch Verbesserungen berücksichtigt werden. Grundsätzlich gehen diese Vorschläge aber in die richtige Richtung.

#### Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze:

Aufgrund des Wegfalles des Holdingprivileges sind die Kantone aus Standortüberlegungen gezwungen, die Attraktivität im nationalen und internationalen Vergleich zu erhalten. Dies wird je nach finanziellem Spielraum der Kantone zu signifikanten Steuersatzsenkungen führen. Eine wichtige Basis dafür wird die Ausgestaltung des Be-

#### Vergleich durchschnittliche Steuerbelastung für Unternehmen in Europa



teiligungsabzuges und die Innovations- & Lizenzbox sein. Die ESTV nennt in ihrem Massnahmenbericht vom Dezember 2013, je nach enger oder breiter Auslegung der Innovations- und Lizenzbox, dass die Steuersätze auf dem Gewinn von heute 22% (Durchschnitt aller Kantone) auf 14% bis 18% (inkl. Bundessteuern) gesenkt werden müssten. Ebenfalls würde die Verlustverrechnungsfrist von sieben Jahren abgeschafft. Als Gegenmassnahme wird voraussichtlich der Steuerrabatt für die Dividendenausschüttungen, welcher heute zwischen 20% und 80% je nach Kanton liegt, verbindlich für alle Kantone und auch für den Bund auf 30% festgelegt. Die steuerliche Doppelbelastung der Dividende wäre somit fast wieder gleich hoch wie vor der USR II im 2009, was in Zukunft Dividendenausschüttungen wieder unattraktiver machen würde.

#### **Pauschale Steueranrechnung:**

Mit der pauschalen Steueranrechnung soll ausschliesslich die Doppelbesteuerung auf denjenigen Erträgen aufgehoben werden, die im Sinne eines DBA in beiden Staaten besteuert werden. Dies betrifft die Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sowie in einzelnen Abkommen Dienstleistungserträge. Die aktuelle Praxis ist sehr aufwändig und kompliziert und soll vereinfacht werden. Obwohl niemand mit der aktuellen Lösung glücklich ist, besteht aus Sicht der Politik die Gefahr, die Reform zu überladen. Es ist möglich, dass dieser Teil deshalb nicht oder nur eingeschränkt in die Reform einbezogen wird.

#### **Kapitalgewinnsteuer:**

Umstritten wird die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer für im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen sein. Bisher konnten die Inhaber von KMU davon profitieren, dass bei Unternehmensnachfolgen oder Verkäufen die Wertsteigerung der Unternehmung unter bestimmten Voraussetzungen nicht besteuert worden ist, weder beim Kanton noch beim Bund. Eine Abschaffung dieser Regelung würde dazu führen, dass die Unternehmen, bzw. der verkaufende Unternehmer erhebliche Steuerbelastungen in Kauf nehmen müsste. Oft ist es so, dass gerade im Bereich der KMU, ein grosser Teil des Kaufpreises als Stehbetrag dem Käufer zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer hat also das Problem, dass er mit einer hohen Steuerbelastung konfrontiert wird, obwohl ihm im Moment des Verkaufes keine Mittel zufließen. Wie soll er also die Zahlung der Steuern finanzieren?

Diese Problematik könnte dazu führen, dass die KMU grosse Mühe haben, die Unternehmensnachfolge zu bewerkstelligen und vor allem zu finanzieren. Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer wäre deshalb ein KMU-Killer par Excellence! Es bleibt zu hoffen, dass insbesondere die Volksvertreter der KMU dafür besorgt sein werden,

dass dieser Teil der Reform nicht zu Stande kommt oder dass mindestens grosse Freibeträge eingebaut werden.

#### **Umsetzung:**

Die Vernehmlassung über das Reformprojekt USR III ist am 30. Januar 2015 abgelaufen. Das Parlament ist gefordert sich zusammen zu rufen und eine, für die Schweiz und unsere Unternehmen und deren Mitarbeiter, verträgliche Lösung zu finden. Die USR III muss den Spagat zwischen internationalem Steuerwettbewerb, Forderungen der EU, finanzpolitischen Vorgaben der Schweiz und vermutlich auch einer Volksabstimmung schaffen. Eine Volksabstimmung wird voraussichtlich im 2017 stattfinden, die Einführung der USR III wird ab 2018 (Bund) bzw. 2020 (Kantone) stattfinden.

#### **Fazit und Massnahmen für die KMU:**

##### **Unternehmensnachfolgen:**

Im Bereich der Unternehmensnachfolgen ist zu beachten, dass die Einführung der Kapitalgewinnsteuern eine wesentliche Erhöhung der Steuerlast bringen würde. Deshalb sollten Nachfolgen, sollte die Kapitalgewinnsteuer tatsächlich kommen, vor der Einführung der USR III angegangen und umgesetzt werden.

##### **Ausschüttungspolitik der Unternehmen:**

Aufgrund der geplanten Reduktion der privilegierten Besteuerung der Dividenden ist die Ausschüttungspolitik der Unternehmen zu überprüfen. Je nach Höhe des Eigenkapitals, wäre zum Beispiel nicht betriebsnotwendiges Kapital in Form einer Substanzdividende vor der Einführung der USR III an die Eigentümer auszuschütten.

##### **Konzernstruktur:**

In Folge der Abschaffung des kantonalen Holdingstatutes müssen Gruppenstrukturen überprüft werden. Zum Beispiel stellt sich die Frage, welche Aktiven in welcher Gesellschaft gehalten werden sollen (Beteiligungen, Lizenzen, Patente, usw.).

Liebe Kundinnen und Kunden, wir werden gerne in Ihrem Sinne die Ergebnisse der Vernehmlassung und die gesamte Entwicklung der USR III laufend überprüfen und sobald die definitive Form vorliegt, Sie über die Konsequenzen und allfällig notwendige Schritte orientieren.